

RS Vwgh 1990/4/25 89/01/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

Rechtssatz

Feststellungsbescheide haben eine möglichst genaue Beschreibung der maßgeblichen Fakten zu enthalten. Ein Feststellungsbescheid, der diesem Postulat weder im Spruch noch in seiner Begründung gerecht wird, ist mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (hier: Feststellung von Verstößen eines Bürgermeisters gegen die GdO durch die Aufsichtsbehörde).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010156.X03

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at